

Stadt Jessen (Elster)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan V 45

„Sondergebiet Windenergie Genthä-Seyda-Mügeln“

Begründung zum Vorentwurf

- Ziele, Grundlagen und Inhalte
des Bebauungsplanes -**

Planungshoheit:	Stadt Jessen (Elster) Schloßstraße 11 06917 Jessen (Elster)
Entwurfsverfasser Bebauungsplan:	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale
Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag:	ORCHIS Umweltplanung GmbH Bertha-Benz-Straße 5 10557 Berlin
Planungsstand:	VORENTWURF – 15. September 2025

Planfassung Vorentwurf bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A)
- Textliche Festsetzungen (Teil B)
- Begründung zum Vorentwurf
- Umweltbericht - Methodische Abhandlung der Kartierungen vom 09.07.2025

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung.....	4
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Vorbemerkungen.....	5
3. Planungsanlass und Planziel.....	5
B Höherrangige und übergeordnete Planungen.....	7
1. Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-ST 2010)	7
2. Regionaler Entwicklungsplan (REP A-B-W).....	8
3. Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014).....	10
4. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018).....	10
5. Neuaufstellung Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	10
6. Zielabweichungsverfahren.....	11

C Planungsrechtliche Voraussetzungen	11
1. Flächennutzungsplanung	11
2. Bebauungsplancharakter	12
3. Verfahren	12
4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	13
D Begründung der Dringlichkeit der Aufstellung	14
1. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	14
2. Windenergieflächenbedarfsgesetz	14
3. Dringende Gründe	15
E Geltungsbereich und Anlagenstandorte	16
F Geplante bauliche Nutzung	17
1. Art der baulichen Nutzung	17
2. Maß der baulichen Nutzung	17
3. Überbaubare Flächen	18
4. Rückbau	18
G Beschreibung des Plangebietes	18
1. Lage und Größe	18
2. Eigentumsverhältnisse	18
3. Kataster	19
4. Aktuelle Nutzung	19
5. Schutzgebiete	20
6. Denkmalschutz	20
7. Altlasten	20
8. Kampfmittelverdachtsflächen	21
9. Hochwasserschutz	21
10. Erholungsnutzung	21
H Erschließung / Ver- und Entsorgung	21
1. Verkehrliche Erschließung	21
2. Ver- und Entsorgung	22
I Grünordnerische Maßnahmen	22
1. Allgemeines	22
2. Darstellung von Art und Umfang des Eingriffes	23
J Artenschutz	24
K Immissionsschutz	25
1. Schallimmissionsschutz	25
2. Schattenwurfschutz / Reflexionen	26
3. Turbulenz / Standsicherheit	26
L Bodenschutz	27
M Wald- und Wasserflächen	27
N Zusammenfassung	28

A Einleitung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Zugehörige Verordnungen sind:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90 vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2024 (GVBl. LSA S. 150)

Folgende Bundes- und Landesgesetze wurden bei der Planung hinzugezogen:

- 4. BlmSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022
- 16. BlmSchV - Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2019
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021
- Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.10.2022
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA Nr.9 S.170) zuletzt geändert am 30.10.2017
- Naturschutzgesetz NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019
- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB vom 31.10.1991, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2002
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S.160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG LSA) vom 31.07.2009 (BGBl. I.S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020
- Landeswaldgesetz (LWaldG LSA) vom 25.02.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024

2. Vorbemerkungen

Das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz. Zwischenzeitlich gab es mehrere Novellierungen, Änderungen und Neufassungen.

Die aktuellen Gesetzesänderungen sollen zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Deutschland führen. Die Bundesregierung Deutschland verfolgt derzeit mehr denn je das Ziel den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zu erhöhen. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix bis 2030 auf 80% des Strombedarfs in der Bundesrepublik.

Nach § 1 EEG ist das Ziel des Gesetzes

- insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht,
- zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden,
- der für die Erreichung des o.g. Ziels erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Im EEG ist der leistungsbezogene Ausbaupfad für die Nutzung der erneuerbaren Energie im Strombereich festgelegt: Im Jahr 2030 sollen 115 Gigawatt Windenergie an Land, 215 Gigawatt Photovoltaik und 8,4 Gigawatt Biomasseanlagen installiert sein. Damit sollen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbare Energie Erzeugung stammen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023).

3. Planungsanlass und Planziel

Anlass der vorliegenden Planung ist nicht nur die Energiewende und die Änderung der globalen, wirtschaftlichen Aspekte der Ansiedlung und Entwicklung von Erneuerbaren Energie Projekten, sondern auch die konkrete Anfrage durch einen Vorhabenträger in der Stadt Jessen (Elster) Windenergieanlagen zu errichten.

Die Nutzung regenerativer Energien nimmt im Hinblick auf die nur begrenzt verfügbaren fossilen Brennstoffe sowie deren negative Auswirkungen auf die Umwelt stetig an Bedeutung zu.

Die Windenergienutzung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des Schadstoffausstoßes, der durch die Nutzung herkömmlicher fossiler Energieträger entsteht. Ihre Nutzung trägt zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung bei.

Zur Förderung der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land wurde das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG vom 20.07.2022) beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Das Gesetz gibt dazu den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau an Land benötigt werden um die Ausbauziel und Ausbaupfade des EEG zu erreichen.

Da das Vorhaben grundsätzlich mit den städtischen Interessen der Stadt Jessen (Elster) übereinstimmt, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V 45 beschlossen.

Der Bebauungsplan dient folgenden Zielen und Zwecken:

- Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die bauliche Nutzung und sämtliche bauliche Maßnahmen für dieses Baugebiet
- Ermittlung von grünordnenden Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs in den Naturhaushalt (Eingriffsregelung nach § 6 ff. NatSchG LSA)
- Ermittlung der Konfliktpotentiale und Abklärung des Eingriffs in umweltschützende Belange

Mit dem Bebauungsplan V 45 wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung abgeklärt. Das Planvorhaben steht im Kontext der Energiepolitik der Bundesregierung Deutschlands, welche mit der Novellierung des EEG auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Das geplante Vorhaben entspricht dem von der Bundesregierung beschlossenen Energiekonzept den Anteil und Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 % zu steigern. Politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung und der damit verbundenen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages sind u.a. die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen bzw. Planungen, die Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen, die Voraussetzung oder die Folge des geplanten Vorhabens sind.

B Höherrangige und übergeordnete Planungen

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Darüber hinaus sind für die Bauleitplanung die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung relevant. Bei den Zielen handelt es sich gemäß § 3 Nr. 2 ROG um die verbindlichen Vorgaben der Raumordnung, die in der Bauleitplanung zu beachten sind. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG hingegen sind der gemeindlichen Abwägung zugänglich.

Die zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010),
- dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W),
- dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) sowie
- dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018).

1. Landesentwicklungsplan 2010 (LEP-ST 2010)

Im Landesentwicklungsplan werden folgende Ziele der Raumordnung festgelegt:

- Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103).
- Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (Z 108).
- In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (Z 109).
- Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (Z 110).

Für das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 hat der Landesentwicklungsplan (LEP LSA 2010) keine freiraumstrukturellen Festlegungen getroffen.

Neuaufstellung LEP

Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert, denen mit einer Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Rechnung getragen werden soll.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Der erste Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt wurde am 22. Dezember 2023 durch die Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen.

Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

Die Stadt Jessen (Elster) ist im verbindlichen LEP 2010 als Grundzentrum mit Teifunktion eines Mittelzentrums festgelegt. Im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des REP ist der Stadt Jessen (Elster) die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

2. Regionaler Entwicklungsplan (REP A-B-W)

Neben den Vorgaben der Landesplanung Sachsen-Anhalt sind auch Regelungen der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) ist seit dem 27.04.2019 in Kraft. Die 1. Änderung des REP 2018 wurde am 19.09.2022 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und trat im Oktober 2022 in Kraft. Inhalt der 1. Änderung war auf Antrag der Stadt Jessen die Reduzierung der zeichnerischen Darstellung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe „Jessen“ gemäß Ziel 2 um ca. 9 ha um auf dieser Fläche ein Sondergebiet für Photovoltaik ausweisen zu können.

Für das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 werden in der kartographischen Darstellung des Regionalplans (REP A-B-W 2018) folgende Erfordernisse der Raumplanung dargestellt:

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

- Nr. 3 „Gebiete im südlichen Fläming“

Begründung:

Im südlichen Fläming-Hügelland befindliche landwirtschaftliche Nutzflächen mit teilweise mittlerem Ertragspotenzial und fest installierten Bewässerungsanlagen werden als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

In der Begründung zu den festgelegten Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft im Grundsatz G 15 des REP A-B-W 2018 wird weiter ausgeführt, dass die Landwirtschaft für die Planungsregion ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist. Sie ist aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für die Region von besonderer Bedeutung. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt.

Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über ein mindestens mittleres Ertragspotenzial verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Gemüseanbau, Sonderkulturen) besonders eignen und auf denen dauerhafte Bewässerungsanlagen installiert wurden.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

- Nr. 5 „Glücksburger Heide“

Begründung:

Die Glücksburger Heide ist Teil eines ausgedehnten Forstkomplexes zwischen Jessen bis Seehausen und Linda. Das Vorbehaltsgebiet umfasst Flächen des überregionalen Biotopverbundes westlich des FFH-Gebietes und dient dem Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz, der Gewährleistung einer ungestörten Sukzession in Teilbereichen. Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung eines großen, unzerschnittenen Naturraumes. [ÖVS LSA 2002]

Nördlich und südlich der Plangebietsfläche weist der Regionalplan das Vorranggebiet für die Forstwirtschaft Nr. V „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ aus.

Im Osten befindet sich das Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. II „Glücksburger Heide“ (NSG Mittlere Glücksburger Heide). Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 liegt außerhalb der beiden Vorranggebiete.

3. Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014)

Im sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung von Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurde der Stadt Jessen (Elster) die zentralörtliche Bedeutung eines Grundzentrums mit Teifunktion eines Mittelzentrums zugewiesen.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 liegt jedoch nicht in der verbindlich festgelegten räumlichen Abgrenzung der Beikarte des Sachlichen Teilplans.

4. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP Wind 2018)

Im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018 werden 22 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Gemäß Ziel 1 des STP Wind 2018 wird die Nutzung der Windenergie durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch gesteuert.

Die Plangebietsfläche des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 ist im Sachlichen Teilplan Wind 2018 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

5. Neuaufstellung Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“

Mit Beschluss vom 03.03.2023 erfolgt durch die Regionale Planungsgemeinschaft die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“.

Gemäß dem „Windenergielächenbedarfsgesetz“ (siehe Begründung Abschnitt D 2) sind nur noch Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen als Windenergiegebiete vorzusehen. Die Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete entfällt und damit das gesamträumliche Planungskonzept mit den sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien. Aufgrund der technischen Entwicklung, vor allem der Bauhöhen von Windenergieanlagen, kann die gesamte Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als geeignet betrachtet werden, um die Windenergie wirtschaftlich zu nutzen.

Um jedoch zukünftig eine raumordnerisch gesicherte Entwicklung der Windenergieanlagenstandorte in der Planungsregion zu ermöglichen war es erforderlich, den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ („STP Wind 2027“) neu aufzustellen.

In der Arbeitskarte vom 03.03.2023 der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W zur Planabsicht STP Wind 2027 erfolgte auch die Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergie.

Zwischenzeitlich hat die Regionale Planungsgemeinschaft am 27.06.2025 den 1. Entwurf des STP Wind 2027 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes entspricht der Festlegung im o.g. 1. Entwurf für das „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXI „Seyda/Genthä“.

6. Zielabweichungsverfahren

Aufgrund der Vorgaben des Sachlichen Teilplans Wind 2018 sowie der langen Vorlaufzeit des Sachlichen Teilplans für die Windenergienutzung „Windenergie 2027“ besteht für das vorliegend geplante Vorhaben das Erfordernis der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zum STP Wind nach § 245e Abs. 5 BauGB.

Das Zielabweichungsverfahren sollte parallel zum verbindlichen Bauleitplan erfolgen.

C Planungsrechtliche Voraussetzungen

1. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) - als vorbereitender Bauleitplan - stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde/Stadt in den Grundzügen dar. Er ist das Ergebnis eines politischen sowie fachlichen Planungsprozesses. Der Bebauungsplan - als verbindlicher Bauleitplan - ist grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Für das Gemarkungsgebiet der Stadt Jessen (Elster) existiert derzeit kein flächen-deckender rechtswirksamer Flächennutzungsplan.

Jedoch liegt für die Gemarkung Mügeln ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Stand Januar 1993 als Teilplan für das Stadtgebiet Jessen vor. Darin sind die in der Gemarkung Mügeln beanspruchten Flächen größtenteils als landwirtschaftliche Flächen/Grünland und zu einem geringen Teil als Waldflächen ausgewiesen.

Der vorliegende Bebauungsplan V 45 als verbindlicher Bauleitplan entwickelt sich somit zum großen Teil nicht aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Für das geplante Vorhaben kommt somit das Planungsinstrument des vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB zum Tragen, wonach ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden kann, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist. Der vorzeitige Bebauungsplan darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen.

Für einen vorzeitigen Bebauungsplan sind dringende Gründe erforderlich. Diese ergeben sich für den vorliegenden Bebauungsplan aus dem Ziel der Bundesregierung Deutschland den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zu erhöhen.

2. Bebauungsplancharakter

Der Vorhabenträger hat an die Stadt Jessen (Elster) einen Antrag im Hinblick auf seine beabsichtigte Investition gestellt, um die planungsrechtliche Vorbereitung zur Ansiedlung von Windenergieanlagen realisieren zu können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausweisung der Nutzungsart einschließlich der Namensgebung „Sondergebiet Windenergie Genthä-Seyda-Mügeln“ soll das Planungsrecht für Windenergieanlagen hergestellt werden.

Aufgrund dessen, dass das zu beplanende Areale im Außenbereich liegt, kann das Planungsrecht nur über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan hergestellt werden. Hierzu soll das Planungsinstrument des Bebauungsplanes gemäß § 8 BauGB angewendet werden.

Für den Bebauungsplan ist ein 2-stufiges Planverfahren erforderlich. Es ist ein Umweltbericht mit einer Betrachtung der relevanten Schutzwerte anzufertigen. Weiterhin sind eine grünordnerische Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Eingriffs in den Naturhaushalt und begleitende Fachgutachten wie eine Artenschutzrechtliche Untersuchung zu erstellen.

Da ausschließlich die Stadt Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es in der Entscheidung der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplans V 45 zu befinden. Mit dem Vollzug des Aufstellungsbeschlusses hat sich die Stadt Jessen (Elster) positiv zum geplanten Vorhaben positioniert.

Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger. In diesem sind Sachverhalte der Kostenübernahme, Herstellung von Erschließungsanlagen, etc. zu regeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB handelt. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ist der vorliegende Bebauungsplan V 45, als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, durch die höhere Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

3. Verfahren

Für die Errichtung von Windenergieanlagen müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Deshalb wurde für die Realisierung des Vorhabens als Planungsinstrument die Aufstellung eines Bebauungsplanes gewählt.

Im formalen Aufstellungsverfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Weiterhin muss ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Zusammenhang mit einer faunistischen Kartierung Bestandteil der Unterlagen sein.

Im weiteren Verfahrensschritt sowie im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf werden die Planunterlagen zum Entwurf qualifiziert.

Aufstellungsbeschluss	30.06.2025	Beschl.Nr.: 29/2025
Billigung Vorentwurf	
Bekanntmachung Auslegung Vorentwurf	
Öffentliche Auslegung	
Beteiligung der Behörden	
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	
Bekanntmachung Auslegung Entwurf	
Öffentliche Auslegung vom	
Beteiligung der betroffenen Behörden	
 Beschluss zur Endabwägung	
Benachrichtigung vom Abwägungsergebnis	
Satzungsbeschluss	

Die Verfahrensschritte werden im Rahmen der Planfortschreibung kontinuierlich erweitert. Eine Verfahrensübersicht über die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes wird dem fertiggestellten Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die Verfahrensvermerke und textlichen Festsetzungen werden zum Verfahrensende mit auf die Planausfertigung des Satzungsexemplars aufgebracht. Damit ist gewährleistet, dass Zeichnung und Text auch für den Laien immer im Zusammenhang zu sehen sind.

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Dazu werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung nebst Anlagen auf der Internetseite der Stadt Jessen (Elster) zu jedermanns Einsichtnahme eingestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die vollständigen Planunterlagen während der gesamten Auslegungszeit in der Stadtverwaltung Jessen (Elster) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB äußern. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und -städten erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

D Begründung der Dringlichkeit der Aufstellung

1. Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ist die Förderung und der damit verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung Deutschland verfolgt mit dem Gesetz das Ziel insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§ 1 Abs. 1 EEG 2023).

Das unter § 1 Abs. 2 EEG 2023 genannte Ziel dieses Gesetzes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern, soll u.a. erreicht werden durch eine installierte Leistung von Windenergieanlagen auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 (§ 4 Abs. 1d EEG 2023).

2. Windenergieflächenbedarfsgesetz

Zur Förderung der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land wurde das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG) erlassen.

Mit Inkrafttreten des Windflächenbedarfsgesetzes am 01.02.2023 entfällt die raumordnerische Steuerungswirkung von Eignungsgebieten. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist nun gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB prinzipiell überall im Außenbereich zulässig. Dabei können selbst Landschaftsschutz- und Denkmalschutzgebiete sowie Ziele der Raumordnung oder anderslautende Festlegungen in Flächennutzungsplänen der Errichtung nicht entgegen gehalten werden.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Somit ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen (Flächenbeitragswert). Für Sachsen-Anhalt sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2% der Landesfläche auszuweisen.

Die Landesfläche von Sachsen-Anhalt beträgt 20.459,12 km² (= 2.045.912 ha). Die vorliegend ausgewiesene Sondergebietfläche für Windenergie im Bebauungsplan V 45 von ca. 505 ha entspricht ca. 0,025 % der Landesfläche.

3. Dringende Gründe

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes V 45 sollen im Geltungsbereich die allgemeine Zulässigkeit für bauliche Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt werden.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 ist sicher zu stellen „..., dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“ (Ziel Z 103 LEP 2010).

Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden“ (Grundsatz G 74 LEP 2010).

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grundsatz G 75 LEP 2010).

„Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen.“

Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.“
(Begründung zum Ziel Z 103 LEP 2010)

Dringende Gründe liegen für den Bebauungsplan V 45 vor, um bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Voraussetzungen für den Windenergiestandort in Genthä, Seyda und Mügeln zu schaffen.

Mit der Energiewende steigt die Neuinanspruchnahme von Flächen für Windenergieanlagen auch im Gemarkungsgebiet von Jessen (Elster). Es liegen also dringende Gründe für den vorliegenden Bebauungsplan vor.

Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes stehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Stadtgebiets nicht entgegen. Der Geltungsbereich ist in den Darstellungen eines zu erarbeitenden gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes als Sondergebietsflächen zu übernehmen.

E Geltungsbereich und Anlagenstandorte

Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes V 45 „Sondergebiet Windenergie Genthala-Seyda-Mügeln“ wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Die Abgrenzung der ausgewiesenen Sondergebietsfläche im vorliegenden Bebauungsplan V 45 orientiert sich dabei an der „Arbeitskarte“ vom 03.03.2023 sowie dem 1. Entwurf (Beschluss vom 27.06.2025) der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Planungsabsicht des Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027“ (siehe Begründung Abschnitt B 5).

Die Ausweisungen in der o.g. Arbeitskarte erfolgte nach Ausschlusskriterien, welche die Grundlage der Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie bilden.

Anlagenstandorte

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagenstandorte der WEA sind zum Zeitpunkt des Planungsstandes des Vorentwurfs (September 2025) noch nicht verbindlich und stellen ein Zwischenergebnis im Abgleich mit der Verträglichkeit zu den vorläufigen Ergebnissen der bisher durchgeföhrten Kartierungen zum Umweltbericht und Artenschutz dar.

Zum Vorentwurf wird deshalb auf die Angabe der Mittelpunktkoordinaten für jede einzelne WEA noch verzichtet. Mit den Ergebnissen, d.h. nach Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und dem Abschluss der faunistischen Kartierung sind dann zum Entwurf die Einzelanlagenstandorte mittels Koordinaten festzuschreiben.

Bei der Auswahl der Einzelstandorte wurde berücksichtigt:

- ✓ ausreichender Abstand zur Wohnbebauung (> 1.000m)
- ✓ außerhalb von Schutzgebieten
- ✓ außerhalb von Landwirtschaftsflächen mit Kreisbewässerung
- ✓ Ackerflächen mit geringer Bodenzahl.

Diese Kriterien sind ebenfalls bei der endgültigen Standortwahl zu berücksichtigen.

Bei der Positionierung der Anlagenstandorte sind die Ackerflächen in einem möglichst geringen Umfang zu zerschneiden, um eventuelle Erschwernisse bei der künftigen weiteren ackerbaulichen Bewirtschaftung der Flächen zu vermeiden.

F Geplante bauliche Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan V 45 soll innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets die Errichtung von 23 Windenergieanlagen (WEA) planungsrechtlich vorbereitet werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie.

Die Einzelanlagenstandorte werden durch die Windenergieanlage selbst, die technisch und betrieblich notwendigen Nebenanlagen sowie die zugehörigen Zuwegungen (Erschließungswege) definiert.

Somit sind innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Windenergie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie die für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderlichen Nebenanlagen und Nebenflächen (Kranaufstellflächen, Montage- und Wartungsflächen, Anlagen zur Einspeisung ins Stromnetz) zulässig.

Bei der Platzierung der Windenergieanlagen darf der Rotor über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausragen („Rotor-out“).

Auf den Flächen welche nicht von den baulichen Anlagen (WEA, Nebenanlagen, Zuwegungen) überbaut werden ist auch zukünftig die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche je Anlagenstandort wird vorliegend durch die Festsetzung der Grundfläche bestimmt. Die Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO gibt den Anteil der Fläche an, der von baulichen Anlagen überdeckt werden kann.

Für jeden Anlagenstandort im ausgewiesenen Sondergebiet wird eine zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von max. 3.000 m² festgesetzt. Die Grundfläche am Anlagenstandort ergibt sich aus der Fläche des Anlagenfundamentes und der dazugehörigen dauerhaften Kranaufstell- und Montageflächen.

Innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsfläche sollen 23 Windenergieanlagen (WEA) modernster Generation errichtet werden.

Unter der Annahme, dass ein Haushalt etwa 4.000 kWh pro Jahr verbraucht, können mit dem vorliegend geplanten Vorhaben mehr als 84.000 Haushalte mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden.

3. Überbaubare Flächen

Die Festsetzung der überbaubaren und damit auch der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist in der BauNVO nicht zwingend vorgeschrieben. Sie regelt nicht das Maß, sondern die Verteilung der baulichen Nutzung auf dem Grundstück.

Die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO ist die Fläche, innerhalb derer gebaut werden darf.

Im Vorentwurf des Bebauungsplanes wird zunächst die überbaubare Grundstücksfläche nicht mittels Baugrenzen bestimmt.

Um die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen konkret zu definieren werden in der Planqualifizierung zum Entwurf die Anlagenstandorte mittels Koordinaten festgeschrieben. Die Festlegung von Baugrenzen um die Einzelstandorte wird zum Entwurf abgeprüft.

4. Rückbau

Bei einer vollständigen Einstellung des Betriebes sind die Windkraftanlagen zu demontieren und der Windpark zurückzubauen. Fundamente sind unterirdisch bis zu einer Tiefe von 3 m zurückzubauen.

Nach einer Betriebseinstellung des Windparks muss sichergestellt werden, dass mit dem Rückbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und/oder Belästigungen für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

G Beschreibung des Plangebietes

1. Lage und Größe

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt zwischen den Ortslagen Seyda Genthä und Mügeln und wird von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Der Bebauungsplan V 45 umfasst einen Geltungsbereich von ca. 505 ha, innerhalb dessen die 23 geplanten Windenergieanlagen zulässig sind.

2. Eigentumsverhältnisse

Die durch den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes beanspruchten Flurstücke befinden sich überwiegend in privatem Eigentum. Wegeflurstücke befinden sich zumeist im öffentlichen Eigentum.

3. Kataster

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Liegenschaftskataster wie folgt beschrieben:

Gemarkung Genthä

- Flur 1, Flurstücke: 154 - 164, 174 - 203, 215 - 246, 247/1, 247/2, 248 - 274, 282 - 284, 290 - 295, 305 - 306, 308, 313, 318 - 319, 342, 344 - 356, 445 - 451, 566
- Flur 5, Flurstücke: 10, 23 - 24, 26 - 27, 31, 59 - 101, 120
- Flur 6, Flurstücke: 1 - 9, 10/1, 10/2, 12 - 14, 16 - 21, 22/1, 22/2, 25, 31 - 50, 52 - 55, 59 - 61, 64 - 67, 70 - 91
- Flur 7, Flurstücke: 88, 96 - 98, 100, 102 - 103, 556 - 559, 572 - 573

Gemarkung Seyda

- Flur 4, Flurstücke: 82/3, 83 - 84, 106 - 107, 109 - 112, 114 - 115, 117 - 119, 121 - 175, 177 - 288, 306 - 307
- Flur 5, Flurstücke: 1 - 17, 20, 24, 103 - 106, 111 - 155
- Flur 6, Flurstücke: 1 - 9, 10/2, 10/3, 11 - 17, 18/1, 19 - 26, 27/1, 27/2, 28 - 68
- Flur 7, Flurstücke: 1 - 2, 13 - 142
- Flur 8, Flurstücke: 40, 46 - 47, 49 - 50, 53 - 54, 59 - 65, 67 - 70, 72 - 76, 78 - 84, 87 - 92, 94 - 99, 101 - 107, 109 - 111, 244 - 267, 270

Gemarkung Mügeln

- Flur 11, Flurstücke: 95, 114, 116 - 117, 132 - 156, 167, 169 - 205, 207 - 210, 213 - 249, 252 - 256, 257/2, 258, 327, 330
- Flur 12, Flurstücke: 1 - 42, 43/1, 43/2, 44 - 81, 83 - 105, 109/1, 114/1

4. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Die Windenergieanlagen werden auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen errichtet. Das zwischen den Anlagenstandorten befindliche Gelände innerhalb des Bebauungsplanes wird weiterhin als Ackerland, d.h. landwirtschaftlich genutzt.

Im Geltungsbereich befindliche Wald- und Gewässerflächen werden von dem geplanten Vorhaben der Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Bestand nicht verändert.

5. Schutzgebiete

Schutzgebiete i.S. des Naturschutzgesetzes LSA sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie werden nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht berührt.

Der Flächennutzungsplan Mügeln mit Stand Januar 1993 als Teil- Flächennutzungsplan der Stadt Jessen (Elster) weist für die Flächen im Geltungsbereich zwei geschützte Landschaftsbestandteile aus. Hierzu liegen keine näheren Informationen vor.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden nähere Angaben dazu erwartet.

6. Denkmalschutz

Generell ist die Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwarteter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Funde mit Merkmalen eines Kulturdenkmals unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung der Funde ist zu ermöglichen.

§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA:

„Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzugeben.“

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfach-amt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.“

7. Altlasten

Altlastverdächtige Flächen sind Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) oder Grundstücke stillgelegter Anlagen (Altstandorte), bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Bodenveränderungen oder Gefahren für die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf Altlastverdacht gefunden werden (z.B. Geruch, Färbung des Bodens, Materialien) ist umgehend das Umweltamt des Landkreis Wittenberg zu informieren.

8. Kampfmittelverdachtsflächen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird der Landkreis Wittenberg als zuständige Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hier werden gegebenenfalls Hinweise zur Beachtung erwartet.

9. Hochwasserschutz

Das Plangebiet wird nach der Hochwassergefahrenkarte „Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (10-jährliches Ereignis – HQ10)* *Elbe HQ20“ nicht von Überschwemmungen betroffen sein. (Quelle: *Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt*).

10. Erholungsnutzung

Das Plangebiete selbst hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

H Erschließung / Ver- und Entsorgung

1. Verkehrliche Erschließung

Bestehende Wirtschaftswege sollten vorrangig für die Errichtung der Windenergieanlagen genutzt werden. Erforderliche Eingriffe können so auf ein Minimum reduziert werden.

Neue Zuwegungen sind als wasserdurchlässige Flächen z.B. in Form von Schotterwegen auszuführen. Nach dem Aufbau der Anlagen sind nicht mehr benötigte befestigte Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen. Bei dem Um- und Ausbau der Wege sind die Hinweise und Empfehlungen der Richtlinie für den ländlichen Ausbau zu beachten.

Werden im Zusammenhang mit der Erschließungs- bzw. Bautätigkeit öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwege) eingeschränkt, ist gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung bei der unteren Verkehrsbehörde ein Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zu stellen.

Unzumutbare Auswirkungen bezüglich Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten, da außer weniger Wartungseinheiten pro Jahr, keine Ver- und Entsorgung der Anlagen erforderlich sind und das Plangebiet außerhalb bewohnter Siedlungen liegt. Mit einem verstärkten Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden einzigt nur Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt.

2. Ver- und Entsorgung

Strom / Einspeisung

Der produzierte Strom aus den Windenergieanlage soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Die zu den Anlagenstandorten gehörige Versorgungsleitungen werden unterirdisch verlegt.

Trinkwasser / Schmutzwasser / Abfall

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. In den Plangebieten fällt im Zuge der geplanten Vorhaben kein Schmutzwasser an.

I Grünordnerische Maßnahmen

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt weder in einem Landschaftsschutz- noch in einem Naturschutzgebiet. Das Vorhaben berührt kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet direkt oder indirekt durch weiterreichende Wirkungen.

Es liegen auch keine Daten über Natur- oder Bodendenkmale nach dem NatSchG LSA vor. Schutzgebiete nach europäischem Recht sind nicht vorhanden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen müssen zum Ziel haben, innerhalb des Plangebietes einen Biotopverbund durch die Herstellung eines räumlichen Kontaktes der Lebensräume untereinander und mit der umliegenden Landschaft zu sichern, damit die für den Artenerhalt notwendigen Austauschprozesse gewährleistet werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in das ökologische Gefüge des Raumes sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Einbindung der Bebauung in das Landschaftsbild
- Strukturierung des Raumgefüges
- Bedeutung als Habitat für Vögel und Insekten
- Schaffung von Vernetzungselementen, um den Artenrückgang bewirkenden Prozessen entgegenzuwirken.

Vernetzungselemente sind Hilfen für die Wanderung von Tieren (in deren Gefolge auch der Pflanzen). Entlang solcher Ausbreitungslinien wird der Artenaustausch ermöglicht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des Planungsgebietes in einem Umweltbericht. In dem Umweltbericht werden die Schutzwerte Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einer eingehenden Bewertung unterzogen.

- Zum Vorentwurf liegt eine methodische Abhandlung der Kartierungen als Zwischenergebnis der Umweltpflege vor.
- Der vollständige Umweltbericht mit Artenschutz und abgeschlossenen Kartierungen sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird Bestandteil der Planqualifizierung zum Entwurf des Bebauungsplanes.

2. Darstellung von Art und Umfang des Eingriffes

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG (§ 14) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich, die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Untersuchungsgebietes liegt vor, wenn die belebten und unbelebten Faktoren des Naturhaushaltes und deren Wirkungsgefüge (z. B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der Wasserhaushalt, die Bodenfunktionen sowie die Erholungseignung) in dem betroffenen Landschaftsraum gestört werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gegeben, wenn sinnlich wahrnehmbare, die Landschaft prägende, gliedernde und / oder belebende Elemente oder Sichtbeziehungen gestört werden.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Landschaft ist gegeben, wenn für die Erholung nutzbare Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen zerstört oder eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beinhaltet in der Regel auch die Beeinträchtigung des Erholungswertes.

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder auszugleichen.

Falls ein Ausgleich am Ort des Eingriffes nicht möglich ist, sind an anderer Stelle im Landschaftsraum Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes entsprechend dem Eingriff ausreichend zu ersetzen (vgl. § 20 NatSchG LSA).

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt anhand der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).

- Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Eingriffsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf.

J Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten

1. alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Im § 44 des BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten Tierarten geregelt. Es gelten folgende Verbotstatbestände:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:	Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Bei den geplanten Bauvorhaben handelt es sich um Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG. Damit gelten im gesamten Plangebiet die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Im Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen sind die Regelungen über den Artenschutz fachlich abzuarbeiten. Dabei ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auch bei evtl. mit dem Vorhaben verbundenen Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten weiterhin erhalten bleibt.

Um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden wird mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes V 45 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrages erarbeitet, welcher Bestandteil des Umweltberichtes zum Entwurf wird.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) hat die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nicht in der Zeit von 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Ebenso hat die Beseitigung der krautigen Vegetation zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu erfolgen.

Horstschatz

Im Planbereich und der näheren Umgebung wurde eine spezifische Horstkartierung vorgenommen.

Es gilt § 28 NatSchG LSA-Horstschatz:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Brüten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

→ Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung erfolgt im Umweltbericht nebst Artenschutzfachbeitrag im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf.

K Immissionsschutz

1. Schallimmissionsschutz

Schalltechnische Richtwerte / Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der Neuplanung von Flächen, von denen Schall-emissionen ausgehen und auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen einwirken können, sind enthalten in

- der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1

Gemäß § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I.S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I.S. 3901), sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Bei der raumordnerischen Festlegung des Vorranggebietes (siehe Begründung Abschnitt B 5) wurden Ausschlusskriterien festgelegt. Demgemäß gilt für Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete, im Zusammenhang bebaute Ortslagen mit Wohnbebauung Rechtswirksamer B-Plan: Wohnen, SO Erholung, SO Kur, SO Freizeit eine Tabuzone von 1.000 m. Diese Tabuzone wird vorliegend von den Anlagenstandorten eingehalten.

- Eine ausführliche Begutachtung der Schallimmission (Schallgutachten) erfolgt im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf.

2. Schattenwurfschutz / Reflexionen

Der Schatten der sich bewegenden Rotorblätter der Windkraftanlagen kann, in Abhängigkeit vom jeweiligen Sonnenstand, als erheblich störend empfunden werden - der so genannte Discoeffekt.

Von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden die „LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019“ als Leitfaden herausgegeben. Er dient der Bewertung von optischen Belästigungen durch Windkraftanlagen, insbesondere durch Schattenwurf und Lichtreflexionen.

- Eine ausführliche Begutachtung des Schattenwurfs (Schattenwurfgutachten) erfolgt im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf.

3. Turbulenz / Standsicherheit

Turbulenzen beeinflussen die Auslegung und den Betrieb von Windkraftanlagen. Eine genaue Kenntnis der Turbulenzintensität ist wichtig für die Wahl des Standorts und die Dimensionierung der Anlagen.

Die durch die Rotoren von Windenergieanlagen erzeugten Turbulenzen können die Standsicherheit benachbarter Windenergieanlagen gefährden. Daher sind technische Mindestabstände untereinander erforderlich, um die Standsicherheit zu erfüllen.

- Eine ausführliche Begutachtung der Standortsicherheit (Turbulenzgutachten) erfolgt im Rahmen der Planqualifizierung zum Entwurf.

L Bodenschutz

Während der Bauphase ist auf eine rechtskonforme Erdstoff- und Abfallhaltung zu achten. Bei der Erdstoffhaltung wird zwischen Mutterboden und Bodenaushub (nach DIN 180196) unterschieden. Der Mutterboden in seiner Funktion erhalten bleiben und somit einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, das Bodenmaterial anderenorts auf degradierte Standorte aufzutragen und hier eine Bodenverbesserung zu bewirken.

Mit nachfolgend genannten Bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht die Möglichkeit wirksamer und nachhaltiger Kompensationsmaßnahmen:

- Entsiegelungsmaßnahmen
- Auflockerung verdichteter Böden
- Beräumung von Ablagerungen
- Sachgerechte Verlagerung gewachsener Oberböden auf degradierte Standorte

Empfehlungen zu Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zum Bodenschutz

- Überschüssige Oberböden sind zu bergen und sachgerecht an anderer Stelle einzubauen. Potenziell in Frage kommende Flächen für die Rekultivierung bzw. Renaturierung devastierter Altstandorte Böden enthält das Kataster der Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.
- Während der Bauarbeiten auftretende Bodenverdichtungen sind mit Maßnahmeabschluss durch Tiefenlockerung zu sanieren.

Die Versiegelung von Bodenflächen wird durch optimierte Ausweisungen der Zuwegungen, Anlagenstandorte und Montageflächen minimiert. Im Bereich der Windenergieanlagen werden die Bodenflächen vollversiegelt.

Die Böden im Bereich der Kranstellplätze und Wege werden teilversiegelt. Die Teilversiegelung der Vormontageflächen wird nach Errichtung der WEA zurückgebaut. Bodenverdichtungen, die möglicherweise durch das Baugeschehen entstehen, werden nach Abschluss der Montagearbeiten beseitigt.

M Wald- und Wasserflächen

An der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich die Oberflächengewässer Kolonie- und Ententeich. Der Ententeich liegt zu einem geringen Teil im Geltungsbereich, wird aber von den geplanten WE-Anlagen nicht berührt und verbleit ohne jeglichen Eingriff in seinem jetzigen Bestand. Im Geltungsbereich selbst befinden sich sonst noch zahlreiche wasserführende Gräben (z.B. Morgengraben Genthä).

Trinkwasserschutzzonen und Überschwemmungsgebiete befinden sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht im Plangebiet.

Der Schutz des Grundwassers vor schädigenden Einflüssen ist zu gewährleisten. Unabhängig davon sind die Belange des Gewässerschutzes bei allen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Wald- und Wasserflächen (Teiche, Gräben) werden durch die Anlagenstandorte nicht negativ beeinflusst

N Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes V 45 „Sondergebiet Windenergie Genthä-Seyda-Mügeln“ ist es, die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 23 Windenergieanlagen zu schaffen.

Ein wichtiges Anliegen der Planung besteht in der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Jessen (Elster) unter Berücksichtigung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes war zu prüfen, ob und welche nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung entstehen können, inwieweit Beeinträchtigungen vermieden und inwieweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ohne Ersatzmaßnahmen erfolgen dürfen. Die Auswirkungen auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter sollten möglichst gering ausfallen.

Der Verursacher eines Eingriffs in den Naturhaushalt ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Maßnahmen gemäß § 20 NatSchG LSA auszugleichen.

Mit der Fortführung des Planverfahrens bis zum Abschluss wird einer geordneten und zielgerichteten weiteren Entwicklung des Windparks entsprochen.